



observatoire suisse du droit d'asile et des étrangers
schweizerische beobachtungsstelle für asyl- und ausländerrecht
osservatorio svizzero sul diritto d'asilo e degli stranieri

Kinderrechte

und die Anwendung der
Migrationsgesetzgebung
in der Schweiz

IMPRESSUM

Redaktion:

Yvonne Zimmermann

Herzlichen Dank an Stefan Blum von der Kinderanwaltschaft Schweiz und an Rechtsanwalt Marc Spescha für ihre wertvollen Anregungen!

Französische Übersetzung:

François de Vargas, Paul Schneider

Schweizerische Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht

Maulbeerstrasse 14
3011 Bern

info@beobachtungsstelle.ch
www.beobachtungsstelle.ch

August 2009

Der vorliegende Bericht kann von der Homepage der Schweizerischen Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht heruntergeladen werden.

INHALTSVERZEICHNIS

Einleitung	1
1. Familientrennungen	2
2. Erzwungene Ausreise von Schweizer Kindern durch die Wegweisung ihrer Mutter	3
3. Nothilfe	5
4. Regularisierungen / Härtefälle	6
- Regularisierungen nach AuG	7
- Härtefallbewilligungen nach AsylG	8
5. Wegweisung / Ausschaffung Kinder	9
6. Familiennachzug	11
7. Keine Einreise in die Schweiz	12
8. Faktische Haft	12
Zusammenfassung und Schlusswort	13
Annex: Zusammengefasste Fälle	15

ABKÜRZUNGEN

AsylG	Asylgesetz
AUG	Ausländergesetz
BFM	Bundesamt für Migration
BV	Bundesverfassung
BVGer	Bundesverwaltungsgericht
BGer	Bundesgericht
KRK	Kinderrechtskonvention: UNO-Übereinkommen über die Rechte des Kindes
EMRK	Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten



Einleitung

KINDERRECHTE UND DIE ANWENDUNG DER MIGRATIONSGESETZGEBUNG

Im September 2006 entschied die Schweizer Stimmbevölkerung an der Urne über die Verschärfung des Asylgesetzes und über ein neues Ausländergesetz. Im Vorfeld der Abstimmung hatten menschenrechts- und migrationspolitische Organisationen, besorgte PolitikerInnen und AktivistInnen davor gewarnt, dass es durch die Anwendung der verschärften Gesetze vermehrt zu Verletzungen von Menschenrechten, der Menschenwürde und von Kinderrechten kommen würde. Die Gesetzesvorlagen wurden jedoch mit einer deutlichen Mehrheit angenommen. In der Folge bildeten sich Beobachtungsstellen für Asyl- und Ausländerrecht, mit dem Ziel, die Anwendung der beiden Gesetze zu beobachten und problematische Situationen sorgfältig zu dokumentieren. Nach der Gründung eines Vereins auf gesamtschweizerischer Ebene nahmen die Beobachtungsstellen seit Anfang 2007 in der Romandie und seit Anfang 2008 in der Ostschweiz und im Tessin ihre Arbeit auf.

Die Schweizerische Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht hat für den vorliegenden Bericht die dokumentierten Fälle analysiert, die auf problematische Situationen in Bezug auf die Kinderrechte hinweisen. Die Schweiz hat sich mit der Ratifizierung des UNO-Übereinkommens über die Rechte des Kindes (KRK) im Jahr 1997 verpflichtet, die Kinderrechte einzuhalten. Die Konvention hält unter anderem fest, dass bei allen Massnahmen, die Kinder betreffen, das Wohl des Kindes vorrangig zu berücksichtigen ist (Art. 3 KRK). Ebenfalls sollen die Vertragsstaaten das Recht des Kindes achten, regelmässige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen zu pflegen (Art. 9, Abs. 3 KRK). Wie in der folgenden Diskussion von konkreten Fällen deutlich wird, werden bei der Anwendung des Asyl- und des Ausländergesetzes die Grundsätze der Kinderrechtskonvention oft ausser Acht gelassen. Zwar hat die Schweiz bei der Ratifizierung der Konvention diverse Vorbehalte angebracht, etwa in Bezug auf den Familiennachzug. Wie die dokumentierten Fälle aufzeigen, stellt sich jedoch auch in anderen Bereichen die Frage, ob und wie weit die Kinderrechtskonvention in die Entscheide der Behörden überhaupt einbezogen wird.

Der vorliegende Bericht geht von den Fällen aus, die von den regionalen Beobachtungsstellen dokumentiert worden sind. Dabei entspricht die Häufung der Fälle zu den verschiedenen Themengebieten nicht notwendigerweise ihrer Verteilung in der Realität. So geht der Bericht etwa im Bereich der Nothilfe von zwei exemplarischen Fällen aus, obwohl es in der Realität eine beträchtliche Zahl von Familien mit Kindern gibt, die lediglich Nothilfe empfangen. Gleichzeitig fehlen andere Themen, die auf Kinderrechte spezialisierte Organisationen als besonders kritisch hervorheben. Dazu gehören beispielsweise die Administrativhaft für Minderjährige oder die fehlende Möglichkeit einer Nachschul-Ausbildung für Sans-Papiers-Jugendliche.

Ziel des vorliegenden Berichts ist nicht, eine repräsentative Übersicht zu erstellen. Vielmehr werden die bisher dokumentierten Fälle, die Probleme in Bezug auf die Kinderrechte aufzeigen, zusammenfassend untersucht und dargestellt. Der Bericht weist damit auf einige der konkreten Schwierigkeiten hin, mit denen Kinder durch die Anwendung des Asyl- und des Ausländergesetzes konfrontiert sind, zeigt, wo ihre Rechte verletzt werden oder wo die legitimen, grundrechtlich geschützten Bedürfnisse der Kinder von Asylsuchenden und MigrantInnen hinter die restriktive Einwanderungspolitik zurückgestellt werden.



1. Familientrennungen

Immer wieder müssen Familienväter aus der Schweiz ausreisen und werden damit von ihren Kindern getrennt. Ebenfalls müssen ausländische Mütter mit ihren Kindern ausreisen. Nicht selten besteht eine Lebensgemeinschaft, das Elternpaar ist jedoch nicht verheiratet bzw. getrennt. Auch wenn Heiratsvorbereitungen im Gang sind, werden diese nicht unbedingt berücksichtigt und der Vater muss ausreisen – mit der Konsequenz, dass die Heirat verhindert wird und die Beziehung der Kinder zum Vater abrupt abbricht.¹ In manchen Fällen wird dadurch auch die zivilstandsrechtliche Anerkennung der Vaterschaft beeinträchtigt. Nicht selten ist die Aufenthaltsbewilligung des Vaters vom Bestand einer früheren Ehegemeinschaft abhängig: Da diese aufgelöst ist, darf der Betroffene nicht mehr in der Schweiz bleiben.² Dies, obwohl er in der Schweiz Kinder hat, mit denen er eine Beziehung pflegt, und in einer neuen Partnerschaft lebt. In einigen Fällen sind Familienväter ausgeschafft worden, weil ihr Asylgesuch negativ beurteilt wurde – obwohl sie unterdessen in der Schweiz in einer Beziehung lebten und Kinder hatten.

Beispiel: Ausschaffung des Vaters – Kinder werden ihren Vater nicht kennen

In einem der dokumentierten Fälle wurde der Vater im Beisein seines zweieinhalbjährigen Sohnes verhaftet und anschliessend ausgeschafft.³ Zum Zeitpunkt der Ausschaffung liefen die Heiratsvorbereitungen, was den Behörden bekannt war.

In zwei weiteren Fällen musste der Familienvater ausreisen, als die Partnerin schwanger war.⁴ Die betroffenen Kinder werden möglicherweise ohne Vater aufwachsen, die zum Zeitpunkt der Ausschaffung noch nicht geborenen Kinder werden ihren Vater gar nicht kennen. In einem weiteren Fall sollte der Familienvater ausgeschafft werden, weil die Ehegemeinschaft aufgelöst wurde.⁵ Ein Rekurs wurde mit der Begründung abgelehnt, dass der Vater keine enge Bindung zum Kind habe. Dies mutet zynisch an, brach doch die Bindung deshalb ab, weil der Vater über 19 Monate in Administrativhaft festgehalten wurde und das Kind nicht sehen durfte. Zuvor hatte er das Kind regelmässig betreut und sein Besuchsrecht wahrgenommen.

Beispiel: Häusliche Gewalt – Kinder müssen mit Mutter ausreisen

In einem weiteren dokumentierten Fall sollte eine Mutter mit ihren beiden Kindern ausreisen müssen, nachdem sie sich aufgrund häuslicher Gewalt von ihrem Ehemann getrennt hatte.⁶ Zwar hatte sich das kantonale Migrationsamt für eine Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung ausgesprochen, das Bundesamt für Migration lehnte dies jedoch ab: Die Frau sei nach fünfeinhalb Jahren erst kurz in der Schweiz, der Vater könne sein Besuchsrecht auch in Kroatien wahrnehmen. Nicht nur wurde hier das Opfer der Gewalt, die Frau, für die Trennung von ihrem Gatten mit aufenthaltsrechtlichen Konsequenzen «bestraft», auch die Kinder sollten nicht mehr die Möglichkeit haben, eine regelmässige unmittelbare Beziehung zu ihrem Vater zu pflegen und von den Entwicklungsmöglichkeiten in der Schweiz zu «profitieren». Ein Rekurs wurde vom Bundesverwaltungsgericht abgelehnt.⁷

¹ Siehe die folgenden Beispiele: [Fall 34](#) und [Fall 52](#), dokumentiert von der Beobachtungsstelle Romandie

² Siehe die folgenden Beispiele: [Fall 40](#), dokumentiert vom Osservatorio Migrazioni Ticino, [Fall 41](#), dokumentiert von der Beobachtungsstelle Ostschweiz, und [Fall 55](#), dokumentiert vom Osservatorio Migrazioni Ticino

³ [Fall 52](#), dokumentiert von der Beobachtungsstelle Romandie

⁴ [Fall 34](#), dokumentiert von der Beobachtungsstelle Romandie

[Fall 55](#), dokumentiert vom Osservatorio Migrazioni Ticino

⁵ [Fall 41](#), dokumentiert von der Beobachtungsstelle Ostschweiz

⁶ [Fall 23](#), dokumentiert von der Beobachtungsstelle Romandie

⁷ Zur Ablehnung siehe Kurznachricht vom 17.8.2009 auf der Website der Beobachtungsstelle Romandie

Werden die Bundesverfassung und internationale Konventionen respektiert?

In den aufgezeigten Fällen hat die Nicht-Erneuerung der Aufenthaltsbewilligung – in einigen Fällen die Ausschaffung des Vaters – das Familienleben verunmöglicht. Gemäss der Bundesverfassung muss jedoch das **Recht auf Ehe und Familie** gewährleistet sein (Art. 14 BV). Die Konvention zum Schutz der Menschenrechte sowie die Kinderrechtskonvention halten ebenfalls das **Recht auf Familienleben** fest (Art. 8 EMRK, Art. 16 KRK). Durch die verfügte Ausreise des Vaters bzw. der Mutter und der Kinder können die Kinder jedoch keine Beziehung zum Vater leben, die Familie ist auseinander gerissen.

Bei den erwähnten Entscheiden stellt sich zudem die Frage, ob die von der Schweiz ratifizierte Kinderrechtskonvention in die Überlegungen einbezogen wird. Gemäss der Konvention ist **das Wohl des Kindes** vorrangig zu berücksichtigen (Art. 3 KRK).

Zudem müssen die Vertragsstaaten das Recht der Kinder achten, **ihre Eltern zu kennen und von ihnen betreut zu werden** (Art. 7, Abs. 1 KRK). Weiter müssen sie sicherstellen, dass ein **Kind nicht gegen den Willen seiner Eltern von diesen getrennt wird**, es sei denn, dass die zuständigen Behörden in einer gerichtlich nachprüfaren Entscheidung bestimmen, dass diese Trennung zum Wohl des Kindes notwendig ist (Art. 9, Abs. 1 KRK). In keinem der erwähnten Fälle ist die Trennung der Familie zum Wohl des Kindes verfügt worden. Sie wurde als «Kollateralschaden» in Kauf genommen, der aus der Nicht-Erneuerung der Aufenthaltsbewilligung des Vaters bzw. der Mutter entstand. Für die Entscheidung des Bundesamts für Migration standen nicht die Bedürfnisse und das Wohl des Kindes im Vordergrund, sondern die Praxis einer restriktiven Einwanderungspolitik.

Die Kinderrechtskonvention verlangt, dass die Vertragsstaaten das Recht des Kindes achten, das von einem oder beiden Elternteilen getrennt ist, **regelmässige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen** zu pflegen, soweit dies nicht dem Wohl des Kindes widerspricht (Art. 9, Abs. 3 KRK). Trotzdem hielten die Behörden die verfügte Ausreise in entfernte Länder mit hoher Arbeitslosigkeit und Armutsrate für unproblematisch. Angesichts des durchschnittlichen Lohnniveaus der betroffenen Länder sind regelmässige Reisen des Vaters zu den Kindern in der Schweiz kaum realistisch. Ebenso ist in Frage gestellt, ob die Mutter die Möglichkeit hat, regelmässig mit den Kindern deren Vater zu besuchen. Auch Unterstützungszahlungen aus den betreffenden Ländern werden vermutlich nicht dem Kostenniveau und den Bedürfnissen in der Schweiz entsprechen – mit der Konsequenz, dass die nunmehr allein erziehende Mutter und ihre Kinder in finanzielle Not geraten könnten.

2. Erzwungene Ausreise von Schweizer Kindern durch die Wegweisung ihrer Mutter

Immer wieder müssen Schweizer Kinder die Schweiz verlassen, weil die Aufenthaltsbewilligung ihrer Mutter nicht verlängert wird. Bei den Eltern handelt es sich meist um nicht verheiratete oder getrennt lebende Paare, eine ausländische Mutter und einen Schweizer Vater, deren gemeinsames Kind die Staatsbürgerschaft des Vaters hat. Auch wenn der Vater eine enge Beziehung zu seinem Kind pflegt, wird die Familiengemeinschaft nicht berücksichtigt.

Beispiele

Die Aufenthaltsbewilligung der Mutter wurde in einem Fall nicht verlängert, weil die Frau mit den Kindern aus der gemeinsamen Wohnung ausgezogen war.⁸ Dass die Ursache der Trennung häusliche Gewalt und Drohungen von Seiten des Schweizer Ehemannes waren,

⁸ [Fall 63](#), dokumentiert vom Osservatorio Migrazioni Ticino

wurde nicht berücksichtigt. Damit sollte die Mutter, Opfer der Gewalt, mit den Kindern aus der Schweiz ausreisen müssen. In einem anderen Fall erklärte das Bundesamt für Migration, dass lediglich die Beziehung zwischen Kind und sorgeberechtigtem Elternteil relevant sei, hier mit der Mutter.⁹ In einem dritten Fall verweigerte dasselbe Amt die Zustimmung zu einer Härtefallbewilligung.¹⁰

Wird die Bundesverfassung respektiert?

In all diesen Fällen sollten die Kinder aus der Schweiz ausreisen, obwohl sie gemäss der Bundesverfassung als Schweizer BürgerInnen ein gefestigtes **Anwesenheitsrecht** haben. Weil in den erwähnten Fällen die Mutter die hauptsächliche Betreuerin des Kindes ist, ist ein Verbleib des Kindes bei der Mutter unabdingbar. Dadurch, dass die Mutter nicht in der Schweiz verbleiben darf, hat das Kind jedoch nicht die Möglichkeit, sein Recht wahrzunehmen, in der Schweiz zu leben. Es kann als Konsequenz auch nicht die Rechte wahrnehmen, die für andere Schweizer Kinder selbstverständlich sind, beispielsweise das Recht auf unentgeltlichen Schulbesuch und Ausbildung. Gemäss Bundesverfassung haben Kinder und Jugendliche zudem **Anspruch auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung** (Art. 11 BV). Es stellt sich die Frage, wie weit dieser Grundsatz berücksichtigt wird, wenn den Kindern der Verbleib in der Schweiz nicht ermöglicht wird und sie eventuell eine Situation der Armut, ohne sicheren Zugang zu Schulbesuch und Gesundheitsversorgung erwartet.

Werden die von der Schweiz ratifizierten internationalen Konventionen respektiert?

Ebenfalls stellt sich die Frage, inwiefern die Kinderrechtskonvention bei den Entscheiden einbezogen wird. So hat in zwei der Fälle das kantonale Migrationsamt zwar das **Wohl des Kindes** berücksichtigt und das Gesuch um eine Aufenthaltsbewilligung für die Mutter ans Bundesamt für Migration weitergeleitet. Dieses jedoch mass dem Kindeswohl kaum Bedeutung bei und lehnte die Gesuche ab. Im dritten Fall war es das kantonale Migrationsamt, welches entschied, dass die Mutter nach der Trennung von ihrem gewalttätigen Ehemann ausreisen müsse.

In den erwähnten Fällen wurde zudem das **Recht auf Familienleben** nicht gewährleistet, welches ausser in der Kinderrechtskonvention (Art. 16 KRK) vor allem in der Konvention zum Schutz der Menschenrechte festgeschrieben (Art. 8 EMRK) ist. Durch die verfügte Ausreise können die Kinder keine Beziehung zum Vater leben, die Familie ist auseinander gerissen.

Wie oben ausgeführt, verlangt die Kinderrechtskonvention, dass das Kind **seine Eltern kennen und von ihnen betreut werden** soll, zudem darf es **nicht gegen den Willen seiner Eltern von diesen getrennt werden**. Ausnahmen werden dann gemacht, wenn die Trennung zu seinem Wohl notwendig ist. Wie bereits im Kapitel Familientrennungen ist auch hier in keinem der vorliegenden Fälle die Trennung zum Wohl des Kindes verfügt worden. Für die Entscheidung des Bundesamts für Migration standen die Vorgaben einer restriktiven Migrationspolitik im Vordergrund. Es ist fraglich, inwieweit das Wohl und die Bedürfnisse des Kindes überhaupt in die Überlegungen einfließen.

Ebenfalls ist das in der Konvention festgehaltene Recht von Kindern, **regelmässige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen** zu pflegen, durch die räumliche Trennung nicht mehr gewährleistet: Da die Ausreiseländer nur mit einer langen und teuren Flugreise zu erreichen sind, wird das Kind den Vater höchstens selten sehen.

⁹ [Fall 9](#), dokumentiert von der Beobachtungsstelle Romandie

¹⁰ [Fall 18](#), dokumentiert von der Beobachtungsstelle Romandie

Bundesgericht entscheidet anders als das BFM

Anders als das Bundesamt für Migration in den oben erwähnten Fällen hat das Bundesgericht am 27. März 2009 entschieden: Eine Türkin, die nach zwei Jahren Aufenthalt in der Schweiz infolge des Todesfalles ihres Schweizer Gatten zur Witwe wurde, darf mit ihrer dreijährigen gemeinsamen Tochter in der Schweiz bleiben. Das Bundesamt für Migration sowie das Bundesverwaltungsgericht hatten zuvor eine Rückkehr von Mutter und Kind in die Türkei als zumutbar erachtet. Demgegenüber hielt das Bundesgericht fest: «Die inzwischen dreieinhalbjährige Tochter der Beschwerdeführerin hat ein offenkundiges Interesse daran, in der Schweiz zu leben, um von den hiesigen Ausbildungsmöglichkeiten und Lebensbedingungen profitieren zu können. Als Schweizerin wäre sie spätestens bei Volljährigkeit befugt, selbständig in das Land zurückzukehren. Müsste sie dieses jetzt verlassen, wäre bei ihrer Wiedereinreise mit Integrationsschwierigkeiten zu rechnen, was mit dem Wertentscheid des Gesetzgebers im Ausländergesetz (...) kaum verträglich ist.» Für den Zwang zur Ausreise müssten ordnungs- oder sicherheitspolitische Gründe vorliegen. Allein das öffentliche Interesse, eine restriktive Einwanderungspolitik betreiben zu können, genüge hierzu nicht. Das Bundesgericht hielt fest, dass «regelmässig davon auszugehen (ist), dass dem schweizerischen Kind nicht zugemutet werden darf, dem sorgeberechtigten, ausländischen Eltern teil in dessen Heimat zu folgen, und dass im Rahmen der Interessenabwägung von Art. 8 Ziff. 2 EMRK sein privates Interesse das öffentliche an einer restriktiven Zuwanderungspolitik überwiegt.»¹¹

Mit diesem Grundsatzentscheid hat das Bundesgericht eine eigentliche Praxisänderung vollzogen. Die Migrationsbehörden werden daher ihre bisherige Sichtweise korrigieren und in zukünftigen Entscheiden, die Schweizer Kinder betreffen, dem Kindeswohl mehr Gewicht beimessen müssen.

3. Nothilfe

Gemäss dem Asylgesetz können abgewiesene Asylsuchende und Asylsuchende mit Nicht-eintretensentscheid von der Sozialhilfe ausgeschlossen werden. Dabei liegt es im Ermessen der Kantone, ob sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wollen oder nicht. Werden abgewiesene Asylsuchende von der Sozialhilfe ausgeschlossen, haben sie laut Bundesverfassung «**Anspruch auf Hilfe und Betreuung und auf die Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind**» (Art. 12 BV). Dabei ist das in der Bundesverfassung verankerte Grundrecht auf Hilfe in Notlagen als Überlebenshilfe im Sinne einer Überbrückungshilfe für die beschränkte Dauer bis zur Überwindung der Notlage gedacht.¹² Jedoch leben zahlreiche Personen seit Jahren trotz rechtskräftigem Wegweisungsentscheid in der Schweiz, darunter auch Familien mit Kindern. Einige können beispielsweise wegen fehlender Papiere nicht ausreisen, bei anderen ist ein ausserordentliches Rechtsmittel im Asylverfahren hängig ist, dem aufschiebende Wirkung gewährt wurde. Auch wenn der dadurch entstehende Aufschub Monate, wenn nicht Jahre dauern kann, erhalten die Betroffenen lediglich noch Nothilfe. Damit ist die Nothilfe keine Überbrückungshilfe, sondern etabliert eine Sozialhilfe auf tieferem Niveau. Die betroffenen Personen sind schlechter gestellt als Asylsuchende, über deren Gesuch im ordentlichen Verfahren noch nicht befunden wurde und die Sozialhilfe erhalten.

¹¹ [2C_353/2008 \(27.3.09\)](#) (BGE 135 I 153)

¹² Uebersax Peter, Rudin Beat, Hugi Yar Thomas, Geiser Thomas. Ausländerrecht. Eine umfassende Darstellung der Rechtsstellung von Ausländerinnen und Ausländern in der Schweiz, Basel 2009, S. 406



Werden die Bundesverfassung und die Kinderrechtskonvention respektiert?

Die Bundesverfassung besagt, dass Kinder und Jugendliche Anspruch auf **besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung** haben. Gemäss Kinderrechtskonvention müssen Kinder den **Schutz und die Fürsorge erhalten, die zu ihrem Wohlergehen notwendig sind** (Art. 11 Abs. 1 BV, Art. 3. Abs. 2 KRK). Die Konvention hält weiter das Recht jedes Kindes auf einen seiner körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen und sozialen Entwicklung **angemessenen Lebensstandard** fest (Art. 27, Abs. 1 KRK).

Durch die Nothilfe werden diese Grundsätze missachtet. So erhielt eine vierköpfige Familie im Kanton St. Gallen lediglich 504 Franken pro Monat, das heisst 4.50 Franken pro Tag und Person.¹³ In einem anderen Fall erhielt eine dreiköpfige Familie 450 Franken pro Monat, das heisst 5 Franken pro Tag und Person.¹⁴ Dieser Betrag reicht nicht aus, um eine gesunde Ernährung zu gewährleisten, die insbesondere für die Kinder extrem wichtig ist. Die Betroffenen geraten damit in eine Bettelexistenz. Zusätzlich anfallende Kosten können sie nur mit Hilfe von Aussenstehenden bezahlen. Für die Kinder hat das möglicherweise zur Folge, dass sie an gemeinsamen Ereignissen mit ihrer Schulklasse – etwa an einem Schulausflug oder einem Schullager – nicht teilnehmen können. Die Entwicklungs- und Entfaltungsmöglichkeiten der Kinder werden somit stark limitiert.

Damit stellt sich die Frage, ob die Schweiz das in der Kinderrechtskonvention festgeschriebene **Diskriminierungsverbot** einhält. Gemäss diesem müssen die Rechte der Konvention für alle Kinder unabhängig von der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Herkunft oder dem Status gewährleistet werden (Art. 2 KRK). Kinder von Familien, die sich in einer prekären Aufenthaltssituation befinden und nur Nothilfe empfangen, sind aber besonders benachteiligt.

4. Regularisierungen bei Härtefällen

Gemäss dem Asylgesetz kann Personen, die in der Schweiz ein Asylgesuch gestellt haben und seit mindestens fünf Jahren hier sind, eine Aufenthaltsbewilligung erteilt werden (Art. 14 Abs. 2 AsylG). Unabhängig von einer bestimmten Mindestanwesenheitsdauer ist, gestützt auf das Ausländergesetz, die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung ebenfalls für Personen möglich, die sich ohne Bewilligung in der Schweiz aufhalten (Art. 30 Abs. 1 lit. b AuG). Voraussetzung ist in beiden Fällen, dass es sich um einen schwerwiegenden persönlichen Härtefall handelt. Bei der Prüfung eines Härtefallgesuchs wird eine Reihe von Kriterien berücksichtigt, darunter die Integration der betroffenen Person, die Familienverhältnisse, insbesondere der Zeitpunkt der Einschulung und die Dauer des Schulbesuchs der Kinder, die Dauer der Anwesenheit in der Schweiz und die Möglichkeit für eine Wiedereingliederung im Herkunftsland. Auch wenn die Kriterien erfüllt sind, besteht allerdings kein Rechtsanspruch auf eine Härtefallbewilligung. Die Praxis der Kantone ist zudem sehr unterschiedlich: Gewisse Kantone machen fast keinen Gebrauch von der Härtefall-Regelung. Andere, vor allem Westschweizer Kantone, unterbreiten dem Bundesamt für Migration eine höhere Zahl von Fällen zur Zustimmung.¹⁵ Dies hat zur Folge, dass irreguläre Migrantinnen und Migranten in Kantonen, die die Regelung restriktiv handhaben, oftmals von einem Gesuch absehen, weil die Angst einer Entdeckung durch die Behörden überwiegt.

¹³ [Fall 32](#), dokumentiert von der Beobachtungsstelle Ostschweiz

¹⁴ [Fall 44](#), dokumentiert von der Beobachtungsstelle Ostschweiz

¹⁵ Siehe dazu die Statistiken des Bundesamts für Migration

Regularisierungen nach AuG

Bei Regularisierungen nach dem Ausländergesetz handelt es sich um MigrantInnen, die in der Schweiz erwerbstätig sind, oft seit Jahren, aber über keine Aufenthaltsbewilligung (mehr) verfügen. In den Fällen, die Kinder betreffen, haben die Eltern ihre Kinder irregulär nachgezogen, sobald ihre Existenz in der Schweiz einigermaßen gefestigt war. Die Kinder sind meist trotz der Angst vor Entdeckung durch die Behörden gut integriert: Sie gehen hier zur Schule, sind in ihrem Wohnviertel verankert und haben ihre Freundinnen und Freunde hier. Laut Schätzungen befinden sich rund 100'000 Menschen ohne Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz, bis zu 30 Prozent von ihnen leben mit Kindern hier. Demnach kann von über 10'000 Sans-Papiers-Kindern in der Schweiz ausgegangen werden.

Die vorliegenden Fälle stammen mehrheitlich aus dem Kanton Genf. Die Fälle waren vom kantonalen Migrationsamt ans Bundesamt für Migration weitergeleitet worden. Dieses hat die Regularisierung des Aufenthalts jedoch abgelehnt, auch wenn die Kinder ihre gesamte Schulzeit in der Schweiz verbracht hatten und kaum ein Bezug zu ihrem Herkunftsland bestand.

Behördenentscheide widersprechen früheren Befunden des Bundesgerichts

In drei Fällen, in denen Familien ohne Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz lebten, hatten die Kinder rund sieben Jahre in der Schweiz gelebt.¹⁶ Sie hatten damit entweder sämtliche Schuljahre hier absolviert oder einen entscheidenden Teil ihrer Kindheit oder ihrer Jugend in der Schweiz verbracht. Sie sprachen die Sprache ihres Wohnorts und waren gut integriert. Zu ihrem Herkunftsland bestand keine grosse Bindung. Trotzdem mussten die Familien die Schweiz verlassen. Das Bundesamt für Migration stellte bei seiner Entscheidung nicht das Wohl der Kinder bzw. der Jugendlichen in den Vordergrund, die durch den langen Aufenthalt in der Schweiz verankert waren und deren Entwurzelung sich negativ auf ihre Entwicklung auswirken konnte. In den vorliegenden Fällen befand das Bundesamt, dass sich die Kinder bzw. Jugendlichen problemlos wieder in ihrem Land integrieren könnten. Diese Aussage steht früheren Befunden des Bundesgerichts entgegen: In einem Fall hatte ein Junge die Zeit zwischen dem 12. und dem 18. Lebensjahr in der Schweiz verbracht, und das Bundesgericht beurteilte eine Rückkehr in sein Herkunftsland (Peru) unter diesen Umständen als überaus hart.¹⁷ Das Bundesgericht ging auch in weiteren Fällen bei Kindern und Jugendlichen von einer überdurchschnittlich hohen Integration aus, wenn sie ihre Adoleszenz in der Schweiz verbracht hatten.¹⁸

Beispiel: Zwei Herkunftsländer der Eltern – Ausreise wohin?

In einem anderen dokumentierten Fall stammten die Eltern aus unterschiedlichen Ländern und lebten seit sieben beziehungsweise acht Jahren in der Schweiz. Sie holten die Kinder der Frau in die Schweiz und hatten hier ein gemeinsames Kind. Nachdem die Kinder seit drei Jahren hier zur Schule gegangen waren, sollte die Familie laut Entscheidung des Bundesamts für Migration ausreisen. Da die Eltern aus unterschiedlichen Ländern stammten, war unklar, wohin sie zurückkehren sollten.¹⁹

Beispiel: In der Schweiz geboren und aufgewachsen – «Rück»kehr wohin?

In einem weiteren Fall gebar eine regulär arbeitende philippinische Angestellte eines Diplomatenhaushalts ein Kind in der Schweiz. Gemäss der Direktive, die den Aufenthalt von Haushaltsangestellten regelt, durfte sie das Kind nicht bei sich behalten. Nachdem es ihr

¹⁶ [Fall 6](#), [Fall 20](#) und [Fall 30](#), dokumentiert von der Beobachtungsstelle Romandie

¹⁷ Unveröffentlichtes Urteil des Bundesgerichts vom 9.2.07 i.S. A.B. c. EJPD 2A.679/2006, zitiert in Uebersax Peter, Rudin Beat, Hugli Yar Thomas, Geiser Thomas. Ausländerrecht. Eine umfassende Darstellung der Rechtsstellung von Ausländerinnen und Ausländern in der Schweiz, Basel 2009, S. 381.

¹⁸ BGE 123 II 125, c. 4

¹⁹ [Fall 11](#), dokumentiert von der Beobachtungsstelle Romandie

nicht gelungen war, eine Aufenthaltsbewilligung für das Kind zu erhalten, behielt sie ihren Sohn ohne Bewilligung bei sich. Als die Behörden davon erfuhren, ersuchte die Filipinin um eine Regularisierung. Auch in diesem Fall unterstützte das kantonale Migrationsamt das Ersuchen, das Bundesamt für Migration und in der Folge auch das Bundesverwaltungsgericht lehnten es jedoch ab. Der Sohn war mittlerweile 11jährig. Er hatte sein ganzes bisheriges Leben in der Schweiz verbracht und sprach kein Filipino. Trotzdem sollte er in ein Land ausreisen müssen, welches er nicht kannte.²⁰ Bei dieser Entscheidung wurde das **Wohl des Kindes** wiederum nicht berücksichtigt. Das Bundesverwaltungsgericht anerkannte zwar, dass eine Rückkehr gewisse Schwierigkeiten mit sich brächte. Das junge Alter und die Anpassungsfähigkeit des Kindes würden ihm aber helfen, den Wechsel zu ertragen. Die Ausreise in ein Land, dessen Sprache und Kultur dem Kind fremd waren, wurden als zumutbar erachtet, obwohl die Entwurzelung aus seinem vertrauten Umfeld, wo er geboren, aufgewachsen und zur Schule gegangen war, einen gravierenden Einschnitt bedeuteten. Umso mehr, als dass seine Mutter, die 17 Jahre in der Schweiz gelebt hatte, ihn bei der Eingliederung in die filippinische Gesellschaft kaum würde unterstützen können.

Beispiel: Ausreise nach acht Jahren Schule – Ist dies zumutbar?

Keine Regularisierung gab es auch im Fall eines Vaters und seiner 18jährigen Tochter, die seit dem Alter von 10 Jahren in der Schweiz lebte und hier zur Schule gegangen war. Der Vater war mit seiner Tochter aus dem gemeinsamen Haushalt mit seiner Schweizer Ehefrau und deren Kindern aus erster Ehe ausgezogen, weil sich zwischen den Kindern Schwierigkeiten ergeben hatten. Wegen des getrennten Haushalts wurde die Aufenthaltsbewilligung nicht erneuert. Gemäss dem neuen Ausländergesetz kann die Aufenthaltsbewilligung von ausländischen Ehegatten nach einer Auflösung der Ehegemeinschaft nach drei Jahren Ehe verlängert werden, wenn eine erfolgreiche Integration besteht (Art. 50 AuG). Da der Fall jedoch noch nach dem alten Recht beurteilt wurde, fand die Dreijahresregel keine Anwendung. Das **Wohl des Kindes**, das zu diesem Zeitpunkt fast die gesamte Schulzeit in der Schweiz absolviert hatte und nach acht Jahren Aufenthalt bestens hier integriert war, wurde nicht berücksichtigt. Dies, obwohl die Integration im Herkunftsland schwierig sein dürfte, da die Jugendliche nicht dort zur Schule gegangen war und unter diesen Voraussetzungen ein Ausbildungsplatz bzw. eine Arbeitsstelle nur schwierig zu finden wären.²¹

Menschenrechtlicher Anspruch auf Schutz des Privatlebens

Anders als in den diskutierten Fällen fiel ein kürzlich gefällter Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich aus. Dieses hielt im Fall von Jugendlichen, die seit dem Kleinkindalter in der Schweiz lebten, fest, dass «derart intensive, über eine normale Integration hinausgehende Beziehungen zur Schweiz vor(liegen), dass sich aus dem Recht auf Achtung des Privatlebens gemäss Art. 8 Abs. 1 EMRK ein Anwesenheitsrecht in der Schweiz ergibt». Damit hat das Verwaltungsgericht einen menschenrechtlichen Anspruch auf Schutz des Privatlebens anerkannt. Ein öffentliches Interesse, welches einen Eingriff rechtfertigen würde, sei nicht erkennbar.²²

Härtefallbewilligungen nach AsylG

Die Erteilung von Härtefallbewilligungen ist ebenfalls gemäss dem Asylgesetz möglich (Art. 14 Abs. 2 AsylG). Voraussetzung dafür ist, dass die betroffene Person sich seit der Einreichung des Asylgesuches mindestens fünf Jahre in der Schweiz aufhält, dass der Aufenthaltsort der betroffenen Person den Behörden immer bekannt war und dass wegen

²⁰ [Fall 53](#), dokumentiert von der Beobachtungsstelle Romandie

²¹ [Fall 54](#), dokumentiert vom Osservatorio Migrazioni Ticino

²² Verwaltungsgericht des Kantons Zürich vom 8. Juli 2009 (VB.2009.00167)

der fortgeschrittenen Integration ein schwerwiegender persönlicher Härtefall vorliegt. Jedoch besteht auch hier, selbst wenn alle Kriterien erfüllt sind, kein Rechtsanspruch auf eine Härtefallbewilligung. Die Praxis variiert von Kanton zu Kanton beträchtlich.

Beispiel: Kindheit und Jugend in der Schweiz verbracht: kein Härtefall?

In einem dokumentierten Fall stellte eine albanische Familie, die vor dem Krieg geflohen war, in der Schweiz Asyl. Das Gesuch wurde abgelehnt, und nach acht Jahren in der Schweiz und einer besonders guten Integration sollte sie in den Süden Serbiens zurückreisen müssen. Die drei Kinder waren hier zur Schule gegangen beziehungsweise hatten ihre gesamte bisherige Schulzeit in der Schweiz absolviert oder ihre Jugendjahre in der Schweiz verbracht. Das Bundesverwaltungsgericht lehnte 2007 einen Rekurs ab und bestätigte die Wegweisung. Die Härtefallregelung kam auch hier nicht zur Anwendung, obwohl die Familie zahlreiche Kriterien erfüllte. Zum Zeitpunkt der Ablehnung waren die Kinder 14-, 19- und 20jährig.²³

Abkehr von früheren Entscheiden der Asylrekurskommission?

In einem anderen Fall hatte die Asylrekurskommission 2005 hingegen entschieden, dass eine Rückkehr nicht zumutbar war, weil ein 10jähriges, in der Schweiz geborenes Mädchen hier seine Schulzeit verbracht hatte, besonders gut integriert war und im Herkunftsland der Eltern über keine Bezugspersonen verfügte. Die starken Belastungen für die kindliche Entwicklung, die sich aus der mit der Ausreise verbundenen Entwurzelung und der Problematik der Integration in eine ihr weitgehend fremde Kultur und Umgebung ergeben könnten, wären mit dem Kindeswohl nicht zu vereinbaren.²⁴ Die Asylrekurskommission hielt fest, dass gerade «die Dauer des Aufenthaltes in der Schweiz (..) im Hinblick auf die Prüfung der Chancen und Hindernisse einer Reintegration im Heimatland bei einem Kind als gewichtiger Faktor zu werten (ist), da Kinder nicht ohne guten Grund aus einem einmal vertrauten Umfeld wieder herausgerissen werden sollten. Dabei ist aus entwicklungspsychologischer Sicht nicht nur das unmittelbare persönliche Umfeld des Kindes (d.h. dessen Kernfamilie) zu berücksichtigen, sondern auch dessen übrige soziale Einbettung.» Dieser Grundsatz wurde in den erwähnten dokumentierten Fällen nicht berücksichtigt.

5. Wegweisung / Ausschaffung Kinder

In mehreren Fällen sind Familien mit Kindern ausgeschafft worden oder wurden in ein Land weggewiesen, das die Kinder nicht oder kaum kannten. Immer wieder müssen Kinder oder Jugendliche, die ausserhalb ihres Landes aufgewachsen sind und dieses nur vom Hörensagen kennen, in das ihnen fremde «Herkunftsland» ausreisen, weil ihren Eltern keine Aufenthaltsbewilligung erteilt bzw. diese nicht verlängert wird. Das Herausreissen aus ihrem vertrauten Umfeld und die Ausreise in ein völlig fremdes Land sind jedoch ein gravierender Einschnitt und wirken sich mutmasslich sehr nachteilig auf die Entwicklung der Kinder oder Jugendlichen aus.

Beispiele: Ausreise in ein Land, das die Kinder nicht kennen

In einem dokumentierten Fall wurde die Aufenthaltsbewilligung einer Familie nicht verlängert, weil sie zeitweilig auf Fürsorge angewiesen war. Der Vater hatte jedoch bereits 21 Jahre in der Schweiz gelebt und regulär gearbeitet. Infolge einer schweren Diabetes-Erkrankung hatte

²³ [Fall 12](#), dokumentiert von der Beobachtungsstelle Romandie

²⁴ [EMARK 2005/6](#)

er seine Stelle verloren. Die 8- und 13jährigen Kinder waren in der Schweiz geboren und gingen hier zur Schule. Sie hatten ihr gesamtes Leben hier verbracht und waren bestens integriert.²⁵

In einem anderen Fall musste eine Familie, deren Asylgesuch abgelehnt worden war, nach vier Jahren Aufenthalt in der Schweiz ausreisen. Da die Familie zuvor in Deutschland ein Asylgesuch gestellt hatte und 14 Jahre dort gelebt hatte, hatte keines der sechs minderjährigen Kinder die Türkei je gesehen, zudem sprachen die Kinder kein Türkisch und kannten die türkische Kultur nicht. Die Kinder waren in Deutschland geboren und dort sowie in der Schweiz zur Schule gegangen.²⁶

Kein Einbezug der Kinderrechtskonvention?

Dass die Entwurzelung aus dem vertrauten Umfeld und die Ausreise in ein ihnen fremdes Land nicht zum Wohl der betroffenen Kinder ist, liegt auf der Hand. Der in der Kinderrechtskonvention festgehaltene Grundsatz, dass das **Wohl des Kindes** vorrangig zu berücksichtigen ist, wurde bei diesen Entscheiden nicht befolgt. Als Begründung für den Entscheid wurde die zeitweilige Sozialhilfeabhängigkeit der Eltern bzw. das abgewiesene Asylgesuch angegeben.

Beispiel: Ausschaffung von Kindern

In einem weiteren dokumentierten Fall sollte eine Familie ausgeschafft werden. Nach Angaben des Ehemannes wurde er vor den Augen seiner Frau und seinem dreijährigen Kind von der Polizei brutal behandelt. Die Frau war zudem hochschwanger und stand kurz vor der Geburt. Erst als sich das Flugpersonal weigerte, die Familie zu transportieren, wurde die Ausschaffung abgebrochen. Die Polizei war zuvor mit Brutalität vorgegangen: Selbst als die Frau ohnmächtig wurde, versuchten Polizisten, sie ins Flugzeug zu bringen – obwohl die Ausschaffung für die Betroffene sowie für das ungeborene Kind ein grosses Risiko darstellte. Das betroffene Paar musste anschliessend wegen Suizidgefahr psychologisch behandelt werden, die Schwangerschaft war gefährdet.²⁷

Auch in diesem Fall war das **Wohl des Kindes** nicht berücksichtigt worden. Das dreijährige Kind musste mit ansehen, wie sein Vater brutal behandelt und beide Eltern gegen ihren Willen – die Mutter in ohnmächtigem Zustand – in ein Flugzeug verfrachtet wurden. Für ein Kind ist dies ein traumatisches Erlebnis, umso mehr als dass die Eltern in der Folge nicht mehr ansprechbar waren.

Der Vollzug einer Ausschaffung mit Zwang hat bereits für Erwachsene einschneidende und nicht selten traumatische Wirkungen. Dies sowohl wegen der angewandten Zwangsmassnahmen als auch wegen der Tatsache, dass sie in ein Land zurückgeführt werden, aus welchem sie aus einem bestimmten Grund geflohen sind und in welches sie (noch) nicht freiwillig zurückkehren; diese Gründe haben für die Betroffenen auch dann ihre Gültigkeit, wenn sie im Asylverfahren nicht anerkannt werden, und die Ausschaffung gegen ihren Willen ist für sie mit einem Gefühl der Ohnmacht verbunden. Eine mit Zwangsmassnahmen verbundene Ausschaffung hat damit immer einschneidende Auswirkungen auf die betroffenen Kinder und widerspricht den Grundsätzen der Kinderrechtskonvention.

²⁵ [Fall 49](#), dokumentiert von der Beobachtungsstelle Ostschweiz

²⁶ [Fall 14](#), dokumentiert von der Beobachtungsstelle Romandie

²⁷ [Fall 22](#), dokumentiert von der Beobachtungsstelle Romandie

6. Familiennachzug

Gemäss der Kinderrechtskonvention **müssen von einem Kind oder seinen Eltern zwecks Familienzusammenführung gestellte Anträge auf Einreise wohlwollend, human und beschleunigt bearbeitet werden** (Art. 10, Abs. 1 KRK). Bei der Ratifikation der Konvention hat die Schweiz einen Vorbehalt zu diesem Passus angebracht. Damit lässt sich aus der Konvention kein gerichtlich durchsetzbarer Anspruch auf Familienzusammenführung ableiten. Dies betrifft explizit vorläufig aufgenommene Personen, für die das Ausländergesetz einen Familiennachzug frühestens drei Jahre nach Anordnung der vorläufigen Aufnahme vorsieht (Art. 86 Abs. 7 AuG). In den übrigen Fällen müssten die Kriterien einer wohlwollenden, beschleunigten Bearbeitung der Gesuche um Familiennachzug beachtet werden. Gemäss Beobachtungen ist dies allerdings vielfach nicht der Fall.

Wie das Bundesverwaltungsgericht in einem Urteil festhielt, dürfen zudem Gesuche um Familiennachzug nicht ungleich behandelt werden, je nachdem, ob beide Eltern das Gesuch stellen oder der sorgeberechtigte Elternteil dies alleine tut.²⁸

Gar nicht möglich ist der Familiennachzug für Angestellte von Diplomatenhaushalten. Wenn eine Botschaftsangestellte in der Schweiz Mutter eines Kindes wird, verliert sie ihre Aufenthaltsbewilligung.²⁹

Beispiel: Nach abgelehntem Familiennachzug darf Tochter ihre Mutter nicht mehr besuchen

In zwei dokumentierten Fällen war der Nachzug der Kinder zum sorgeberechtigten Elternteil in der Schweiz nicht möglich. In einem Fall handelte es sich um ein Mädchen, das in der Schweiz geboren war. Nach der Trennung der Eltern wurde das Kind vorübergehend zu den Grosseltern nach Serbien geschickt, da die nunmehr allein erziehende Mutter nebst ihrer Erwerbsarbeit nicht für die Kinderbetreuung sorgen konnte. Als sie einige Jahre später die Tochter nachziehen wollte, wurde ihr Antrag abgelehnt, ebenso drei weitere Anträge in den folgenden Jahren. Nach dem ersten Gesuch um Familiennachzug wurde dem Kind zudem das Touristenvisum verweigert: Das Kind hatte damit keine Möglichkeit mehr, seine Ferien bei der Mutter zu verbringen. Der Entscheid wurde damit begründet, dass die Ausreise des Kindes nicht garantiert sei.³⁰ Gemäss der Kinderrechtskonvention müssen die Vertragsstaaten sicherstellen, dass **die Stellung eines Antrags auf Familiennachzug keine nachteiligen Folgen für die Antragsteller und deren Familienangehörige hat** (Art. 10, Abs. 1 KRK). Dies war im genannten Fall nicht gegeben, da sich die Behörden bei der Verweigerung des Touristenvisums auf das Gesuch um Familiennachzug bezogen.

Beispiel: Abgelehnter Familiennachzug – Kinder müssen nach vier Jahren ausreisen

In einem anderen Fall hatte eine Kamerunerin ihre Kinder illegal nachgezogen, nachdem sie keine Bewilligung für ihre Einreise erhalten hatte. Bei der Begründung führten die kantonalen Behörden an, dass die Frau ihre Kinder freiwillig verlassen habe – obwohl ihr damaliger Mann ihr versprochen hatte, dass die Kinder nachreisen könnten. Nach vier Jahren Aufenthalt und Schulbesuch in der Schweiz sollten die Kinder ausreisen müssen, obwohl für eines von ihnen die Präsenz der Mutter für ihre Entwicklung sehr wichtig war, wie ein ärztlicher Bericht festhielt.³¹

²⁸ BVG (3.7.09, C-237/2009),

²⁹ Siehe dazu [Fall 53](#), dokumentiert von der Beobachtungsstelle Romandie, besprochen auf Seite 7f

³⁰ [Fall 76](#), dokumentiert vom Osservatorio Migrazioni Ticino

³¹ [Fall 15](#), dokumentiert von der Beobachtungsstelle Romandie



7. Keine Einreise in die Schweiz

In mehreren Fällen wurde Kindern die Einreise in die Schweiz verweigert, deren Vormund in der Schweiz lebte.

Beispiele: Keine Einreise – Kinder sind sich selbst überlassen

In einem Fall handelte es sich um ein algerisches Mädchen, das bei der Geburt verlassen und in der Folge von einer anderen Frau aufgezogen wurde. Deren Neffe, ein Schweizer Bürger, unterstützte den Unterhalt des Mädchens, und nach dem Tod seiner Tante wurde er zu seinem Vormund. Er wollte das 8jährige Mädchen, das keine Verwandten oder Bezugspersonen mehr hatte, zu sich holen und sich um seine Zukunft kümmern. Das Bundesamt für Migration lehnte eine Einreise- und Aufenthaltsbewilligung jedoch ab. Das Mädchen war damit auf sich selbst gestellt.³²

Dasselbe galt für zwei Kinder, deren in der Schweiz wohnhafte Tante das Sorgerecht erhielt, nachdem die Mutter der Kinder verstorben war und der Vater infolge seiner Alkoholkrankheit die Betreuung nicht wahrnehmen konnte. Auch nach dem Tod des älteren der beiden Kinder durfte der kleine Bruder nicht in die Schweiz einreisen, obwohl er niemanden mehr hatte, der sich um ihn kümmerte.³³

Kinderrechtskonvention: Was ist zum Wohl des Kindes?

Das **Wohl der Kinder** wurde in beiden Fällen nicht berücksichtigt: Obwohl ihr Vormund in der Schweiz bereit war, sie zu sich zu holen und für sie zu sorgen, durften sie nicht einreisen. Im zweiten Fall legte das Bundesverwaltungsgericht die Kinderrechtskonvention gar gegenteilig aus: Die Beeinträchtigung des Kindes durch seine Ausreise solle vermieden werden. Dabei ist jedoch in Frage zu stellen, ob das 8jährige Kind, das nach dem Tod seiner Mutter und seines Bruders sich selbst überlassen ist, nicht stärker beeinträchtigt ist, wenn es niemanden hat, der sich um es kümmert. Das kantonale Migrationsamt hatte eine Einreisebewilligung befürwortet, dabei hatte es sich auf die Empfehlung des kantonalen Jugendamts gestützt.

8. Faktische Haft

In einem dokumentierten Fall wurde das Asylgesuch einer Mutter und ihres Kindes am Flughafen Cointrin abgelehnt und den beiden wurde die Einreise in die Schweiz untersagt. In der Folge mussten sie in der Transitzone des Flughafens bleiben und befanden sich in faktischer Haft: Sie waren in einem unterirdischen Raum ohne Fenster untergebracht und konnten in 47 Tagen nur zweimal an die frische Luft gehen. Die 7jährige Tochter war zudem das einzige Kind. Sie zog sich schliesslich eine chronische Erkältung zu und musste im Spital behandelt werden. Währenddessen trat bei der Mutter eine Depression auf. Das Bundesverwaltungsgericht wies schliesslich an, dass die beiden nicht länger in der Transitzone festgehalten werden durften.³⁴

³² [Fall 21](#), dokumentiert von der Beobachtungsstelle Romandie

³³ [Fall 66](#), dokumentiert von der Beobachtungsstelle Romandie

³⁴ [Fall 46](#), dokumentiert von der Beobachtungsstelle Romandie



Zusammenfassung und Schlusswort

Wie in der vorgängigen Präsentation von Fällen deutlich wird, werden bei der Anwendung des Asyl- und des Ausländergesetzes die Grundsätze der Kinderrechtskonvention immer wieder ausser Acht gelassen.

So etwa, wenn der Vater von Kindern ausreisen muss oder ausgeschafft wird beziehungsweise wenn die Mutter mit den Kindern die Schweiz verlassen muss, weil sie sich vom Vater getrennt hat. Damit wird die Familiengemeinschaft auseinander gerissen, und die Beziehung der Kinder zum Vater bricht abrupt ab. Der Schutz der Beziehungen zwischen Kindern und Eltern stellt aber gerade einen zentralen Aspekt der Kinderrechtskonvention dar.³⁵

Probleme in Bezug auf die Kinderrechte stellen sich auch, wenn Schweizer Kinder die Schweiz verlassen müssen, weil die Aufenthaltsbewilligung ihrer Mutter nicht verlängert wird. Dadurch wachsen sie ebenfalls ohne regelmässige persönliche Beziehungen zu ihrem Vater auf und können zudem nicht die gleichen Rechte in Anspruch nehmen wie andere Schweizer Kinder. Zur Frage dieses «umgekehrten Familiennachzugs» hat das Bundesgericht anders entschieden als die untergeordneten Instanzen und damit festgehalten, dass die Kinderrechtskonvention stärker zu berücksichtigen sei. Es ist zu hoffen, dass sich dieser Entscheid wegweisend auf die künftige Praxis der Behörden auswirkt.

Probleme in Bezug auf die Kinderrechtskonvention zeigen sich auch im Falle von Familien, die lediglich Nothilfe erhalten: Die Familien leben mit der knapp bemessenen Nothilfe in einer prekären Situation und sind auf Hilfe von Dritten angewiesen. Die gesunde Ernährung der Kinder ist damit nicht gewährleistet, ihre Entwicklungs- und Entfaltungsmöglichkeiten werden stark limitiert. Dies ist umso problematischer, als dass abgewiesene Asylsuchende oft über mehrere Jahre nur Nothilfe empfangen.

Immer wieder müssen zudem Kinder die Schweiz verlassen, die ihre gesamte Schulzeit hier absolviert haben, die einen entscheidenden Teil ihrer Kindheit oder Jugend hier gelebt haben und bestens integriert sind. Dies betrifft sowohl Sans-Papiers-Kinder wie auch Kinder, die über eine Aufenthaltsbewilligung verfügen. Die Kinder werden damit aus ihrem vertrauten Umfeld herausgerissen und müssen in ein Land ausreisen, das sie kaum kennen. In einigen Fällen sprechen sie die Sprache der vermeintlichen Heimat nicht. Diese Entwurzelung bedeutet einen gravierenden Einschnitt in ihrem Leben und wirkt sich mit grosser Wahrscheinlichkeit belastend auf ihre Entwicklung aus. Dem Wohl der Kinder wird bei diesen Entscheiden kein Gewicht beigemessen, obwohl gerade ihre Integration und die mit einer Ausreise verbundenen Schwierigkeiten Kriterien sind, die die Erteilung einer Härtefallbewilligung begründen würden.

Anders als in den diskutierten Fällen fiel ein kürzlich gefällter Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich aus. Dieses hat bei langjährig ansässigen und integrierten Kindern einen menschenrechtlichen Anspruch auf Schutz des Privatlebens bejaht (Art. 8 EMRK), obwohl die Kinder seit Jahren lediglich durch die aufschiebende Wirkung des Rekurses anwesenheitsberechtigt waren.³⁶

Gemäss der Kinderrechtskonvention sind die Vertragsstaaten verpflichtet, das Kind anzuhören und seine Meinung angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife zu berücksichtigen.³⁷ Damit wird das Kindesinteresse sichtbar gemacht und es kann beurteilt werden, inwieweit das Kindeswohl in einem Entscheid berücksichtigt ist. Wie die Beobachtungen zeigen, wird dieser Grundsatz in ausländerrechtlichen Konstellationen praktisch nicht umgesetzt. Die Anhörung des Kindes ist jedoch von Bedeutung, da sie ermöglicht festzustellen, wie sich ein Entscheid auf seine Entwicklungsmöglichkeit auswirkt – ob es um eine

³⁵ Insbesondere Art. 9, Art. 16 und Art. 18 KRK

³⁶ Verwaltungsgericht des Kantons Zürich vom 8. Juli 2009 (VB.2009.00167)

³⁷ Art. 12 KRK

Wegweisung aus der Schweiz geht, um den (eventuell verspäteten) Familiennachzug oder um die Wegweisung eines – für die Entwicklung des Kindes wichtigen – Elternteils.

Die restriktiven Entscheide des Bundesamts für Migration stehen früheren Befunden des Bundesgerichts und der Asylrekurskommission entgegen, in denen das Kindeswohl stärker berücksichtigt worden war und den Ausschlag für die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung gegeben hatte. Dies deutet darauf hin, dass sich in der Praxis eine Verschiebung der Gewichtung ergeben hat: Die Kinderrechtskonvention ist vermehrt hinter die Vorgaben einer restriktiven Migrationspolitik gerückt.

Bei den im vorliegenden Bericht diskutierten Entscheiden stand in der Tat oft das Kriterium der Begrenzung der Einwanderung im Vordergrund. Die Bedürfnisse und das Wohl des Kindes wurden nicht oder wenig berücksichtigt, die einschneidenden Auswirkungen eines Entscheids auf die betroffenen Kinder wurden oft als «Kollateralschaden» in Kauf genommen. Dies steht im Widerspruch zu den neuesten Signalen aus dem Bundesgericht.

Dass die Kinderrechte in der Schweiz einen schweren Stand haben, ist kein Novum: Bis Mitte des 20. Jahrhunderts wurden in der Schweiz Hunderttausende von Kindern verdingt, meist als günstige Arbeitskraft ausgenutzt. Bis 1972 wurden Kinder von Fahrenden ihren Familien entrissen, der Kontakt zu ihrer Familie wurde ihnen verwehrt. Erst am 26. März 1997 trat in der Schweiz das Übereinkommen über die Rechte der Kinder, abgeschlossen am 20. November 1989 in der UNO in New York, in Kraft. Der Ratifikation war ein zähes Ringen im Parlament vorausgegangen, und bei der Unterzeichnung brachte die Schweiz diverse Vorbehalte an. Wie jüngst das Netzwerk Kinderrechte Schweiz – ein Zusammenschluss von im Kinderrechtsbereich tätigen Organisationen – festhielt, unterscheiden sich heute, zwölf Jahre nach der Ratifikation, die Chancen von Kindern und Jugendlichen je nach Kanton und Status immer noch eklatant.³⁸ Besonders verletzte Gruppen von Kindern und Jugendlichen leiden am stärksten darunter. Dazu gehören, wie im vorliegenden Bericht deutlich wird, Kinder von Asylsuchenden und MigrantInnen.

Damit drängt sich die Frage auf, ob das in der Konvention festgeschriebene Diskriminierungsverbot respektiert wird. Gemäss diesem müssen die Rechte der Konvention für alle Kinder unabhängig von der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Herkunft oder dem Status gewährleistet werden. Im Falle von Kindern mit prekärem Aufenthaltsstatus, Familien, die lediglich Nothilfe empfangen, oder im Falle von Kindern, deren Mutter oder Vater nur dann in der Schweiz bleiben kann, wenn die Eltern heiraten können und die Partnerschaft Bestand hat, werden die in der Kinderrechtskonvention festgeschriebenen Grundsätze nicht immer berücksichtigt. Kinder von Asylsuchenden und MigrantInnen sind damit besonders benachteiligt.

Die Schweizerische Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht kritisiert die übermässige Gewichtung einer restriktiven Einwanderungspolitik im Verhältnis zu den Werten der Kinderrechtskonvention. Die Kinderrechtskonvention ist ein verbindliches Regelwerk, zu dem sich die Schweiz bekannt hat und das sie sich einzuhalten verpflichtet hat. Die Konvention hat ihre Gültigkeit für alle in der Schweiz wohnhaften Kinder und Jugendlichen – unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus oder demjenigen ihrer Eltern. Es gilt daher, sie entsprechend umzusetzen und bei Entscheiden konsequent zu berücksichtigen, damit Kinder nicht zu den Leidtragenden einer restriktiven Einwanderungspolitik werden.

Mit seinem Entscheid betreffend den Aufenthalt der Mutter eines Schweizer Kindes³⁹ hat das Bundesgericht, oberste Gerichtssprechung der Schweiz, einen ersten wichtigen Schritt getan. Weitere müssen folgen, damit auch das Kindeswohl von Kindern ohne Schweizer Staatsbürgerschaft umfassend respektiert wird.

³⁸ Netzwerk Kinderrechte Schweiz. Zweiter NGO-Bericht an den Ausschuss für die Rechte des Kindes, Mai 2009

³⁹ [2C_353/2008 \(27.3.09\)](#) (BGE 135 I 153)



Annex: die Fälle kurz zusammengefasst⁴⁰

Fall 6⁽¹⁾

Die Kolumbianerin «Beatriz» arbeitet seit 1997 ohne Bewilligung in der Schweiz. Zwei Jahre nach ihrer Ankunft holt sie ihre 6- und 14jährigen Kinder zu sich. Die Ältere der beiden ist behindert und findet Arbeit in einer geschützten Werkstatt, die Jüngere geht zur Schule und ist gut integriert. Die Familie ersucht 2004 um eine Regularisierung. Während das kantonale Migrationsamt das Ersuchen unterstützt, ist die Antwort des Bundesamts für Migration negativ: Es handle sich nicht um einen persönlichen Härtefall. Die Töchter könnten sich problemlos in Kolumbien integrieren. Zu diesem Zeitpunkt hat die Jüngere ihre gesamte bisherige Schulzeit in der Schweiz absolviert.

Fall 9⁽¹⁾

«Adjoua» von der Elfenbeinküste kommt 2003 in die Schweiz, 2005 wird ihre Tochter «Meliane» geboren. Der Schweizer Vater lebt in einer anderen Partnerschaft, anerkennt aber die Tochter und lebt eine enge Beziehung mit ihr. Ebenfalls hütet die Grossmutter väterlicherseits regelmässig das Kind. 2006 ersuchen Mutter und Tochter um eine B-Bewilligung. Der Kanton Genf stellt sich positiv zum Gesuch, das Bundesamt für Migration lehnt die Aufenthaltsbewilligung aber ab. Begründung: Nur die Beziehung zwischen dem Kind und dem sorgeberechtigtem Elternteil sei relevant, hier mit der Mutter. Nach einem Rekurs hält das Bundesamt für Migration an seiner Haltung fest, obwohl die Tochter unterdessen die Schweizerbürgerschaft hat.

Fall 11⁽¹⁾

Der Brasilianer «Ricardo» und die Bolivianerin «Felicia», die seit 1997 bzw. 1998 irregulär in der Schweiz leben und arbeiten, gründen einen gemeinsamen Haushalt. Sie ziehen 2002 die drei Kinder von «Felicia» nach, und ein weiteres, gemeinsames Kind kommt in der Schweiz auf die Welt. 2004 stellt die Familie ein Gesuch um Regularisierung, das vom kantonalen Migrationsamt in Genf positiv beurteilt und ans Bundesamt für Migration weitergeleitet wird. Die beiden Erwachsenen haben in der Schweiz immer gearbeitet und keine Sozialhilfe bezogen, die Kinder gehen hier zur Schule und sind gut integriert. Das Bundesamt für Migration lehnt das Gesuch ab. Die Ausreise der aus unterschiedlichen Ländern stammenden Personen stellt Probleme für die Einheit der Familie.

Fall 12⁽¹⁾

Eine albanische Familie ist 1999 vor dem Krieg im Kosovo geflohen, der auch ihr Wohngebiet im Süden Serbiens betroffen hat, und hat in der Schweiz Asyl gestellt. Nach acht Jahren Aufenthalt in der Schweiz und einer besonders guten Integration soll sie in den Süden Serbiens zurückkehren müssen. Die 14-, 19- und 20jährigen Kinder sind hier zur Schule gegangen und haben ihre Jugendjahre hier verbracht. Trotz der guten Integration erachtet das Bundesverwaltungsgericht 2007 die Entwurzelung durch die Ausreise nicht als Faktor der Unzumutbarkeit.

Fall 14⁽¹⁾

Eine Familie aus dem Südosten der Türkei, die als Mitglieder einer ethnischen Minderheit Verfolgungen erlitt, hat 1989 in Deutschland ein Asylgesuch gestellt. Nach einer Ablehnung erhebt die Familie Einsprache und bleibt während dieser Zeit 14 Jahre mit einer Aufenthaltsbewilligung und unter prekären Bedingungen in Deutschland. Sechs Kinder kommen in dieser Zeit auf die Welt. Als die Familie ausgewiesen werden soll, stellt sie in der Schweiz Asyl. Das Gesuch wird 2003 abgelehnt und Ende 2006 weist die Asylrekurskommission den Rekurs zurück. Die Familie kehrt nach 4 Jahren in der Schweiz und 14 Jahren in Deutschland in die Türkei zurück. Die minderjährigen Kinder haben die Türkei nie gesehen, sie sprechen kein Türkisch und kennen die Kultur nicht.

Fall 15⁽¹⁾

«Acha» aus Kamerun kommt 1994 in die Schweiz, wo sie einen Schweizer heiratet. Ihre vier Töchter hat sie vorerst zurückgelassen. Anders, als ihr Mann versprochen hatte, stellt er sich nun gegen den Nachzug der Kinder. 2001, nachdem sie einen anderen Mann geheiratet hat, versucht sie die Kinder

⁴⁰ Die ausführlichen Fallblätter finden sich auf www.beobachtungsstelle.ch unter «Fallsuche» / «alle Fälle».

nachzuholen, allerdings ohne Erfolg. 2003 holt sie zwei der Kinder illegal zu sich. 2004 wird ein Bewilligungsgesuch vom kantonalen Migrationsamt abgelehnt und der Entscheid vom Bundesgericht bestätigt. Gemäss den Behörden habe «Acha» ihre Kinder freiwillig verlassen. Demnach müssten die beiden Töchter, die vier Jahre in der Schweiz leben und zur Schule gehen, ausreisen. Dies, obwohl eine der Töchter ein Entwicklungsdefizit aufweist und die Präsenz der Mutter wichtig ist. Ein Rekurs ist beim Europäischen Menschenrechtsgerichtshof in Strassburg hängig.

Fall 18 ⁽¹⁾

1999 reist eine Ecuadorianin ohne Aufenthaltsbewilligung in die Schweiz ein. 2004 wird ihre Tochter «Lea» geboren. 2005 erhalten Mutter und Tochter einen B-Ausweis, der bis Ende 2006 gültig ist. Ein Jahr später trennen sich die Eltern, der Vater kümmert sich aber oft um «Lea» und hat eine enge Beziehung zu ihr. Ebenfalls hat das Kind eine enge Beziehung zu ihren Halbgeschwistern und Grosseltern väterlicherseits. Mutter und Tochter ersuchen um eine Erneuerung des B-Ausweises, das kantonale Migrationsamt ist positiv gestimmt. Die Tochter wird unterdessen eingebürgert. 2007 lehnt das Bundesamt für Migration das Gesuch ab. Grund: Die Bedingungen seien nicht erfüllt, um eine Ausnahme der Höchstlimiten der Einwanderung zu begründen.

Fall 20 ⁽¹⁾

Eine mexikanische Familie mit vier Kindern hält sich seit 1999 ohne Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz auf. Die Eltern sind erwerbstätig, die sieben-, neun-, zwölf- und vierzehnjährigen Kinder gehen zur Schule und sind in ihrem Viertel gut integriert. 2003 ersucht die Familie um eine Aufenthaltsbewilligung. Das kantonale Migrationsamt ist positiv gestimmt, das Bundesamt für Migration hingegen lehnt das Gesuch 2006 ab. Die Kinder haben zu diesem Zeitpunkt sieben Jahre und damit einen entscheidenden Teil ihrer Kindheit bzw. ihrer Jugend in der Schweiz verbracht und sind hier zur Schule gegangen.

Fall 21 ⁽¹⁾

«Malika», ein algerisches Mädchen, das bei der Geburt verlassen wurde, wird von der Tante «Karims», einem Schweizer Bürger algerischer Herkunft, aufgezogen. «Karim» unterstützt den Unterhalt des Mädchens. Nach dem Tod seiner Tante wird «Karim» als verantwortlich für das Mädchen betrachtet. «Karim» und seine Frau, die bereits zwei Kinder haben, übernehmen gerne die Verantwortung. Nachdem er von den algerischen Behörden als Vormund «Malikas» eingesetzt wurde, beantragt «Karim» die Aufenthaltsbewilligung für «Malika». Während der Kanton Genf positiv gestimmt ist, lehnt das Bundesamt für Migration die Zustimmung ab. Das Bundesverwaltungsgericht stützt diese Entscheidung mit der Begründung, dass die Zulassung «Malikas» die Mittel zur Beschränkung der ausländischen Bevölkerung ihres Sinns entleeren würde.

Fall 22 ⁽¹⁾

Ein Paar aus dem Tschad stellt in der Schweiz ein Asylgesuch, das 2006, nach vier Jahren, abgelehnt wird. Unterdessen hat das Paar einen 3jährigen Sohn. Das Ausreisedatum wird auf kurze Frist festgelegt. Das Paar informiert die Behörden, dass die Frau im Spital ist, weil sie psychische Störungen habe. Zudem ist sie schwanger. Kurz vor der Geburt, in der 34. Schwangerschaftswoche, wird die Familie abgeführt und zum Flughafen gebracht. Der Mann wird zudem nach eigenen Angaben vor seiner Frau und seinem Kind brutal behandelt. Auf der Treppe ins Flugzeug wird die Frau ohnmächtig, trotzdem versuchen die Polizisten, sie ins Flugzeug zu bringen. Aufgrund der Weigerung des Flugpersonals wird die Familie nicht ausgeschafft. Das Paar muss anschliessend in einer Klinik behandelt werden: Beide sind nach dem Schock schwer suizidgefährdet, nach dem Bericht eines Gynäkologen ist die Schwangerschaft gefährdet.

Fall 23 ⁽¹⁾

«Zlata» kommt 2002 illegal über die Schweizer Grenze, um mit ihrem Freund zusammenzuleben, der eine C-Bewilligung hat. Sechs Monate später kommt ihr gemeinsames Kind auf die Welt, zwei Jahre später haben sie ein zweites Kind. Das Paar heiratet 2005, worauf «Zlata» eine B-Bewilligung erhält, die an die Ehegemeinschaft geknüpft ist. Ab 2006 wird «Zlatas» Partner gewalttätig, worauf sie eine Anzeige einreicht und sich von ihrem Mann trennt. Das kantonale Migrationsamt spricht sich für eine Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung von «Zlata» aus, das Bundesamt für Migration lehnt dies jedoch ab: Da «Zlata» nicht mehr mit ihrem Mann zusammenlebe, müsse sie ausreisen. Sie sei nach



fünfeinhalb Jahren erst kurz in der Schweiz und könne sich in ihrem Herkunftsland wieder integrieren, auch wenn sie dort keine Familie mehr habe. Der Vater könne sein Besuchsrecht auch in Kroatien wahrnehmen. Ein Rekurs ist hängig.

Fall 30 ⁽¹⁾

«Daria» aus Kolumbien arbeitet seit 1998 in der Schweiz. 2001 holt sie ihre 8jährige Tochter nach. Drei Jahre später ersuchen die beiden, die sich bisher irregulär in der Schweiz aufhielten, in der Folge einer Polizeikontrolle um eine Aufenthaltsbewilligung. Während das kantonale Migrationsamt positiv gestimmt ist, lehnt das Bundesamt für Migration das Gesuch ab. Ein Rekurs wird vom Bundesverwaltungsgericht abgelehnt. Die Tochter ist zu diesem Zeitpunkt 15jährig und hat fast die gesamte Schulzeit sowie ihre Adoleszenz in der Schweiz verbracht.

In einem anderen Fall erwog das Bundesgericht, dass die Schulzeit entsprechend der Adoleszenz entscheidend zur Integration des Kindes in eine klar bestimmt soziokulturelle Gemeinschaft beiträgt. (ATF 123 II 125, c. 4)

Fall 32 ⁽²⁾

Eine vierköpfige Familie aus dem Nahen Osten stellt 2006 ein Asylgesuch in der Schweiz. Nach einem Nichteintretensentscheid auf ihr Asylgesuch und der abgewiesenen Beschwerde werden sie im Februar 2008 in die Nothilfe verwiesen. Die Familie lebt mit nur 504 Franken für Essen und Hygiene pro Monat, ohne Mittel für Kommunikation und Mobilität, isoliert in einem kleinen Dorf, wo sie kaum Leute kennt. (Die Familie erhält damit 3.5 mal weniger, als laut den SKOS-Richtlinien für die Existenzsicherung nötig ist.) Milch, Früchte und Gemüse, die für eine gesunde Ernährung unerlässlich sind, kann sich die Familie kaum leisten. Freitags hat es in der Regel nur noch Brot, etwas Butter und Käse im Kühlschrank. Wenn etwas Spezielles von der Schule anfällt, wie ein kostenpflichtiges Klassenfoto, stellt sich sofort die Frage, wie das zu bezahlen ist.

Fall 34 ⁽¹⁾

«Ibrahim» aus Guinea kommt 2001 in die Schweiz, sein Asylgesuch wird nach kurzer Zeit abgelehnt. 2002 beginnt eine Liebesbeziehung zwischen «Ibrahim» und «Aïssa», einer Senegalesin mit einer Niederlassungsbewilligung, ab 2004 wohnen sie zusammen. 2006 kommt ihr erstes Kind auf die Welt. Trotz einer sehr engen Beziehung zum Kind hat «Ibrahim» das Kind nicht offiziell anerkannt. Seit 2005 ist er untergetaucht. 2007 bittet er um eine Neuüberprüfung seines Ausweisungsbescheids, im Oktober desselben Jahres reichen er und «Aïssa» ein Heiratsgesuch ein. Ende 2007 wird Ibrahim verhaftet wegen Verdacht auf Drogenbesitz und Hehlerei. Er wird zu 30 Tagen Haft verurteilt. Im Januar 2008 versuchen Polizisten, ihn auszuschaffen, aber er widersetzt sich. Er wird in Ausschaffungshaft gesetzt. Um bei seiner im sechsten Monat schwangeren Freundin und seinem Kind zu bleiben, reicht er beim kantonalen Migrationsamt ein Gesuch um eine Aufenthaltsbewilligung ein und beim Bundesamt für Migration ein Gesuch um eine provisorische Bewilligung. Das Bundesamt für Migration lehnt das Gesuch ab. Sein Anwalt verlangt noch einmal eine Wiederaufnahme, um einen provisorischen Aufenthalt zu erreichen. «Ibrahim» wird jedoch ausgeschafft.

Fall 40 ⁽³⁾

«Diego» aus der Dominikanischen Republik kommt 1991 in die Schweiz, 1995 heiratet er eine Dominikanerin. Im selben Jahr kommt ihre Tochter auf die Welt und sie erhalten eine jährlich erneuerbare Aufenthaltsbewilligung. Die Aufenthaltsbewilligung wird nicht verlängert, nachdem die Familie Sozialhilfe bezogen hat. Stattdessen erhält die Familie eine provisorische Aufenthaltsbewilligung, weil die Frau aus gesundheitlichen Gründen nicht ausreisen kann. Danach ist «Diego» erwerbstätig. Nach der Trennung 2004 will das Bundesamt für Migration 2006 «Diegos» Bewilligung nicht mehr erneuern, weil sie vom Verbleib bei seiner Frau abhängig sei.

«Diego» stellt ein Härtefallgesuch: Er hat 15 Jahre in der Schweiz verbracht, hier eine universitäre Bildung genossen, spricht zwei Landessprachen und ist finanziell unabhängig. Seit 2004 hat er eine Beziehung mit einer Schweizerin, die er nach seiner Scheidung heiraten will. Aus dieser Beziehung hat er ebenfalls ein kleines Kind. Mit seiner älteren Tochter hat er eine enge Beziehung. Eine Ausschaffung würde zudem die Unterhaltszahlungen an die Kinder erschweren, da die Löhne in der Dominikanischen Republik beträchtlich tiefer und die Arbeitslosigkeit hoch sind.

Fall 41 ⁽²⁾

«Abbas» aus Marokko reist 2002 in die Schweiz ein, um seine Freundin zu heiraten. Die Ehe ist schwierig und von Zerwürfnissen und Versöhnungen gezeichnet. Kurz vor der Geburt ihres gemeinsamen Sohnes 2004 trennt sich die Frau. Trotzdem betreut «Abbas» nach der Geburt während zwei Monaten das Kind. Bei der Trennung erhält er ein Besuchsrecht. Nach der Scheidung wird die Besuchsregelung trotz Rekurs der Mutter vom Bezirksgericht bestätigt. «Abbas'» Aufenthaltsbewilligung wird nicht mehr verlängert und er wird in in Ausschaffungshaft gesetzt, die nach zweimaliger Verlängerung in Durchsetzungshaft umgewandelt wird. Im Juni 2008 befindet sich «Abbas» über 19 Monate in Administrativhaft. Auch jetzt versucht er sein Besuchsrecht durchzusetzen, was unter diesen Umständen äusserst schwierig ist. Er sieht im April 2008 zum ersten Mal nach zwei Jahren sein Kind wieder. Seine Beschwerden gegen die Wegweisung werden abgelehnt, u.a. weil er keine grosse Bindung zum Kind habe. Ein Rekurs ist hängig.

Fall 44 ⁽²⁾

Eine dreiköpfige Familie stellt nach dem negativen Ausgang ihres Asylverfahrens 2007 ein Härtefallgesuch, da sie schon über fünf Jahre hier ist. Die 14jährige Tochter besucht die Realschule. Das kantonale Ausländeramt antwortet, dass es ein Härtefallgesuch erst beantragen werde, wenn die Familie wirtschaftlich unabhängig sei. Nur drei Wochen später wird jedoch die Familie in die Nothilfe verwiesen und kann mit 450 Franken pro Monat nicht ohne fremde Hilfe ihren finanziellen Verpflichtungen nachkommen. Sie gerät in eine Bettelexistenz. So erlässt zwar beispielsweise das Schulamt die Hälfte der Ski-Lagerkosten, die andere Hälfte muss die Familie aber erbetteln. Nachdem der Familienvater eine Arbeit gefunden hat, erhält die Familie eine B-Bewilligung.

Fall 46 ⁽¹⁾

Eine nigerianische Staatsbürgerin stellt im März 2008 mit ihrer 7jährigen Tochter «Mélissa» ein Asylgesuch am Flughaften Cointrin. Die Mutter will ihre Tochter vor einer Beschneidung bewahren. Den beiden wird die Einreise in die Schweiz untersagt und sie müssen in der Transitzone des Flughafens bleiben. Mutter und Tochter sind in einem unterirdischen Raum ohne Fenster untergebracht, sie können in der Transitzone spazieren, haben jedoch in 47 Tagen nur zwei Mal die Möglichkeit, an die frische Luft zu gehen. «Mélissa» ist das einzige Kind. Die Gesundheit der beiden verschlechtert sich. Während «Mélissa» wegen einer chronischen Erkältung im Spital behandelt wird, tritt bei der Mutter eine Depression auf. Das Bundesverwaltungsgericht weist schliesslich an, dass die beiden nicht länger in der Transitzone festgehalten werden dürfen.

Fall 49 ⁽²⁾

Nach 21 Jahren Aufenthalt und Arbeit in der Schweiz wird die B-Bewilligung des algerischen Staatsbürgers «Medo» und seiner Familie nicht verlängert, weil «Medo» infolge einer schweren Diabeteserkrankung erwerbslos wurde. Da in dieser Zeit das zweite Kind geboren wird, ist die Frau nicht erwerbstätig und die Familie ist zeitweilig auf Fürsorge angewiesen. In der Folge bemüht sich «Medo» um Arbeit und findet eine Beschäftigung, deren Lohn jedoch nicht ausreicht. Einsprachen gegen die Wegweisung zeigen keinen Erfolg, und die Familie erhält eine Ausreisefrist. Die 8- und 13jährigen Kinder sind jedoch in der Schweiz geboren und gehen hier zur Schule. Sie haben ihr gesamtes Leben in der Schweiz verbracht und sind hier bestens integriert.

Fall 52 ⁽¹⁾

«Abdoulaye» aus Guinea kommt 2002 in die Schweiz, sein Asylgesuch (unter falschem Namen) wird abgelehnt und eine Ausreise verfügt. Sein N-Ausweis ist aber noch gültig und er arbeitet in der Schweiz. Seit 2005 lebt er mit seiner Schweizer Lebensgefährtin zusammen, 2006 kommt ihr gemeinsamer Sohn auf die Welt. Weil die Mutter noch nicht geschieden ist, kann «Abdoulaye» das Kind nicht anerkennen. Trotzdem beginnen ein Prozess der Nicht-Anerkennung der Vaterschaft durch den Noch-Ehemann sowie die Heiratsvorbereitungen. Dafür bringt «Abdoulaye» seinen Pass (auf seinen richtigen Namen). Migrationsamt versucht «Abdoulaye» zur Ausreise zu überzeugen. Als er nicht ausreist, wird sein N-Ausweis nicht verlängert und «Abdoulaye» verliert seine Arbeit. Kurz vor der Heirat nimmt die Polizei «Abdoulaye» zu Hause in Anwesenheit des zweieinhalbjährigen Sohnes fest. Der Friedensrichter (VD) stellt fest, dass die Vorbereitungen schneller gingen, wenn «Abdoulaye» in Guinea wäre. «Abdoulaye» wird nach einigen Tagen Haft ausgeschafft – mit dem Dokument, das er für die Heiratsvorbereitungen eingereicht hat.

Fall 53 ⁽¹⁾

Die Filipinin «Camila» kommt 1990 in die Schweiz und arbeitet seither als Hausangestellte internationaler FunktionärInnen. Sie hat die entsprechende Bewilligung. 1996 kommt ihr Sohn zur Welt. Gemäss der Direktive, die den Aufenthalt von Haushaltsangestellten regelt, darf sie das Kind nicht bei sich behalten. Nachdem sie erfolglos versucht hat, eine Aufenthaltsbewilligung für das Kind zu erhalten, behält sie das Kind ohne Bewilligung bei sich. 2003 erfahren die Behörden davon und erneuern in der Folge «Camilas» Bewilligung nicht. «Camila» ersucht um eine humanitäre Bewilligung. Das kantonale Migrationsamt unterstützt ihr Ersuchen, das Bundesamt für Migration lehnt es jedoch ab. Nach einem Rekurs lehnt 2008 auch das Bundesverwaltungsgericht das Gesuch ab. «Camila» hat unterdessen 17 Jahre in der Schweiz gelebt und gearbeitet, ihr Sohn ist 11jährig, er war immer in der Schweiz und spricht kein Philippinisch.

Fall 54 ⁽³⁾

Der russische Staatsbürger «Piotr» kommt 1999 in die Schweiz, wo er eine Schweizerin heiratet und in der Folge eine B-Bewilligung erhält. Er zieht im Jahr 2000 seine 10jährige Tochter aus erster Ehe nach. Ab 2004 lebt das Paar in getrennten Wohnungen, weil sich zwischen den Kindern Schwierigkeiten ergeben haben. Das Migrationsamt im Tessin verlängert die Aufenthaltsbewilligung von «Piotr» und seiner Tochter in der Folge nicht. Der Entscheid wird auch vom Bundesverwaltungsgericht gutgeheissen. Nachdem 2008 das neue Ausländergesetz in Kraft getreten ist, ersucht P. um eine Wiedererwägung, denn nach dem neuen Gesetz kann die Aufenthaltsbewilligung von ausländischen Ehegatten im Falle einer Trennung nach drei Jahren Ehe verlängert werden, wenn eine erfolgreiche Integration besteht. Das Wiedererwägungsgesuch wird abgelehnt, weil die Trennung vor dem neuen Gesetz erfolgt sei. Die Tochter hat zu diesem Zeitpunkt fast die gesamte Schulzeit hier absolviert und ist nach acht Jahren Aufenthalt bestens integriert.

Fall 55 ⁽³⁾

«Moussa» aus Senegal kommt 1999 in Italien an. Nachdem er 2004 eine Italienerin geheiratet hat, die eine Niederlassungsbewilligung in der Schweiz hat, kommt er in die Schweiz und erhält einen B-Ausweis. 2006 trennen sich die beiden. 2007 wird seine Aufenthaltsbewilligung nicht mehr verlängert, er erhält eine Ausreiseverfügung für Juni 2007. Nach seiner Trennung ist er jedoch eine neue Beziehung mit einer Schweizer Frau eingegangen, die jetzt schwanger ist. «Moussa» ersucht um eine Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung bis zur Geburt des Kindes. Diese wird vom kantonalen Migrationsamt (TI) abgelehnt und «Moussa» muss ausreisen. In Senegal heiratet er seine Freundin, anerkennt sein Kind und im Frühjahr 2008 reist er erneut in die Schweiz ein.

Fall 63 ⁽³⁾

«Juliana» aus Brasilien kommt 2006 in die Schweiz. Ein Jahr später hat sie mit ihrem Partner, mit dem sie zusammenlebt, einen Sohn, der die schweizerische Staatsbürgerschaft erhält. Die Beziehung des Paares verschlechtert sich zusehends, der Mann wird gewalttätig und bedroht die Frau mit dem Tod. «Juliana» zeigt ihren Partner an und trennt sich von ihm. Das kantonale Migrationsamt erneuert die Aufenthaltsbewilligung der Frau nicht mehr, weil sie nicht mehr mit ihrem Partner zusammenlebt. Dabei werden die Trennungsgründe nicht in Betracht gezogen. «Juliana» erhält die Ausreiseverfügung für September 2008. Ein Rekurs wird abgelehnt, «Juliana» muss mit ihrer älteren Tochter und mit ihrem Schweizer Sohn ausreisen. Dieser wird damit keinen Kontakt zum Vater pflegen können.

Fall 66 ⁽¹⁾

Nach dem Tod der Mutter zweier Kinder in der Dominikanischen Republik übertragen die dominikanischen Behörden der Schwester des alkoholkranken Bruders, einer Schweizerin, die Verantwortung für die 5- und 13jährigen Jungen. Diese ersuchen um eine Einreisebewilligung in die Schweiz, um zu ihrer Tante und Vormund zu gelangen. Die Genfer Behörden willigen ein und leiten das Gesuch an das Bundesamt für Migration weiter. Dieses lehnt das Gesuch ab, da nicht bewiesen sei, dass der alkoholkranke Vater seine Kinder nicht aufziehen könne. Zudem könne sich der ältere Bruder um den Kleinen kümmern. Auch nach dem Tod des älteren Bruders in einem Unfall hält das Bundesamt für Migration an seinem Entscheid fest.

Fall 76 ⁽³⁾

«Natasha» wird 1993 in der Schweiz geboren. Vier Jahre später trennen sich ihre Eltern. Die Mutter zieht mit der Tochter ins Tessin, da die Beziehung zum Mann sehr konfliktiv war. Sie findet Arbeit, was



ihr aber die Kinderbetreuung nicht mehr erlaubt. Sie schickt ihre Tochter nach Serbien zu den Grosseltern. Nach einem Jahr wird «Natashas» Grossvater ermordet. Die Mutter verwendet in der Folge ihre Ersparnisse für die gerichtliche Verfolgung der Täter. Erst 2005 ist sie finanziell in der Lage, ihr Kind nachzuziehen, und sie stellt ein entsprechendes Gesuch. Ihr Antrag wird abgelehnt, ebenso drei weitere Anträge in den folgenden Jahren. Bis 2005 war «Natasha» einmal jährlich zu ihrer Mutter in die Schweiz gereist. Nach dem ersten Gesuch um Familiennachzug wird ihr das Touristenvisum verweigert. Grund: Die Ausreise sei nicht garantiert. Die Tochter hat damit keine Möglichkeit mehr, zu ihrer Mutter in die Ferien zu reisen. Dieser Entscheid wird vom Bundesverwaltungsgericht bestätigt.

- (1) *dokumentiert von der Beobachtungsstelle Romandie*
- (2) *dokumentiert von der Beobachtungsstelle Ostschweiz*
- (3) *dokumentiert von der Beobachtungsstelle Tessin*